

Vergabekriterien gem. Warteliste für den Sporthafen Wangen

Die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise zur Vergabe der Liegeplätze ersetzt die bisherige Vergabe nach Kriterien wie sie als Anlage 1 zum Mietvertrag vom 27.02.2004 existiert.

Um eine für jedermann transparente und nachvollziehbare Vergabe der Liegeplätze zu gewährleisten, werden im Sporthafen Wangen freiwerdende Liegeplätze (Wasserliegeplätze als auch Trockenliegeplätze) nach Rangfolge der Warteliste vergeben.

Die Rangfolge auf der Warteliste für den Sporthafen Wangen ergibt sich durch die ab Punkt zwei aufgeführten Punktevergaben. Die Rangfolge beginnt mit der höchsten Punktzahl auf Rang eins und ist absteigend sortiert.

Bei Punktgleichstand geht der höhere Rang an die Antragstellerin/den Antragsteller der die kürzere Verweildauer auf der Warteliste hat. (Gewinner ist, wer die Punktzahl schneller erreicht hat)

Freiwerdende Plätze werden der Rangfolge den Kandidaten/Kandidatinnen der Warteliste angeboten. Hierbei ist zu beachten, dass jeder Platz im Sporthafen Wangen individuelle Maße hat und kein Anspruch besteht, dass der freiwerdende Platz für Rang Nr. 1 passen muss. In solch einem Fall wird der höchste Rang, dessen Boot auf diesen Platz passt, angeschrieben.

Ändert sich das Boot während ein Wartelisten-Platz belegt wird, ist es die Aufgabe des Antragstellers dies dem WVVa schriftlich mitzuteilen.

Die Vertragsparteien bestätigen hiermit die Änderung der Anlage 1 im Mietvertrag per __ . __ . ____ womit die Liegeplatzvergabe für die Saison 2025 bereits mit den neuen Kriterien erfolgen kann. Ebenfalls übernimmt der WVVa die Aufgabe dies den aktuellen Liegeplatzmietern zu kommunizieren.

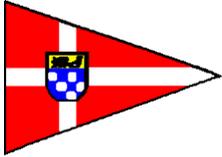
Die angepassten Vergabekriterien, wie auch der Antrag auf Aufnahme auf die Warteliste, werden auf der Webseite www.wvva.de veröffentlicht.

Vermieter (Gemeinde Öhningen)
Herr. Schmid

Mieter (WVVa)
Herr Lingk

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)



§1 Aufnahme auf die Warteliste:

1. Aufnahme auf die Warteliste

Auf die Warteliste für einen permanenten Wasserliegeplatz im Sporthafen Wangen kann jede/jeder aufgenommen werden, sofern die in diesem Absatz aufgelisteten Kriterien alle erfüllt werden:

- a. Aktive Mitglieder des Wassersportverein Wangen e.V.
- b. Volljährig und im Besitz des BSP (A und/oder D)
- c. Wer keinen weiteren Wasserliegeplatz am Bodensee besitzt
- d. Generell kann sich nur wer auf die Liste setzen lassen, dessen Boot die Anforderungen des Aufnahmeantrags erfüllt. (Länge / Breite / Leistung / Gewicht)

Im Folgenden werden die Kriterien beschrieben, die zu einer Punktvergabe führen:

2. Wohnsitz:

- a. Hauptwohnsitz (min. 5 Jahre) in der Gemeinde Öhningen-Wangen +3 Punkte
- b. mit Hauptwohnsitz im Landkreis Konstanz (min. 5 Jahre) +1 Punkte

3. Die Antragstellerin / Der Antragsteller beantragt einen Platz für ein

- a. Segelboot +3 Punkte
- b. Motorboot +1 Punkt

4. Pro Jahr auf der Warteliste

+1 Punkt

5. Zugehörigkeit Wassersportverein:

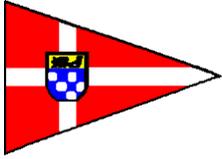
- a. Nach den ersten 5 Jahre Mitgliedschaft (aktiv) +1 Punkt
- b. Je weiteren 10 Jahre Mitgliedschaft (aktiv) +1 Punkt
- c. Ausübung Vorstandsamt min. zwei komplette Wahlperioden +2 Punkt
(Jugend- und Probemitgliedschaft oder passive Jahre werden nicht angerechnet)

6. Extradienst

Jeder Kandidatin/Jedem Kandidat steht es frei sich über die gegebenen Verpflichtungen im Verein einzubringen, hierzu ist mindestens ein extra Dienst (>4h) zu leisten. Sei es als Springer wenn jemand ausfällt, oder von vorne herein einen Zusatzdienst zu leisten. (Es besteht kein Anspruch darauf, dass der WVWa zusätzliche Dienste oder Veranstaltungen organisiert, wenn alles ausgebucht ist, dann ist diese Option nicht mehr verfügbar!

→ first come, first serve)

- a. Pro Dienst +0,5 Punkte
- b. Maximal Punktzahl pro Jahr +1 Punkt



§2 Eignergemeinschaften:

Im Sporthafen Wangen sind Eignergemeinschaften von maximal zwei Eignern zulässig, sie unterliegen allerdings folgenden Auflagen:

- Beide Eigner müssen alle Kriterien zur Aufnahme auf die Warteliste erfüllen.
- Eine Eignergemeinschaft muss bei der Vorstandschaft angemeldet werden, sie kann nicht einfach per Antrag auf die Warteliste kommen.
- In Bezug auf die Punktevergabe gem. §1.2 und 1.5 wird der Haupteigner gewertet.

§3 Pausieren:

Neben der Anpassung der reinen Neuvergabe der Liegeplätze, soll Liegeplatzinhaberinnen / Liegeplatzinhabern die Möglichkeit eingeräumt werden, aus persönlichen Gründen pausieren zu können.

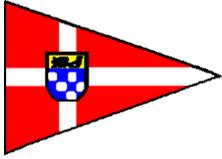
Das Vorgehen sieht wie folgt aus:

1. Das Pausieren für das Folgejahr muss dem WVWa durch die Liegeplatzinhaberin / den Liegeplatzinhaber bis zum 30.09. schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Liegeplatzinhaberin / der Liegeplatzinhaber erhält seitens WVWa eine Bestätigung für das Pausieren.
3. Die Liegeplatzinhaberin / den Liegeplatzinhaber muss für das pausierte Jahr keine Liegeplatzgebühr entrichten
4. Für die zu pausierende Saison besteht dann kein Anspruch mehr auf einen permanenten Liegeplatz im Sporthafen Wangen. Sollte spontan doch das Boot genutzt werden wollen, muss dies mit dem Hafenmeister via Gastplatz geregelt werden. Hier fallen dann die regulären Gastplatzgebühren an.
5. Der WVWa gewährt jeder Liegeplatzinhaberin / jedem Liegeplatzinhaber zwei (auch aufeinanderfolgende) Jahre innerhalb von 10 Jahren zu pausieren.

§4 Bootswechsel:

Über einen geplanten Bootswechsel ist der WVWa vorgängig zu informieren, da:

1. Es Einfluss auf die Liegeplatzrechnung hat
2. Aktualisierte Unterlagen einzureichen sind
3. Jeder Liegeplatz speziell bei der Bootsbreite eine Obergrenze hat. Auf Grund der offenen Bauweise des Hafens müssen hier Witterungseinflüsse berücksichtigt werden!
4. Es ggf. nach Erhalt des Liegeplatzes eine Sperrfrist gibt (Segelboot → Motorboot)



§5 Verlust/Entzug des Wartelisten-Rangs

1. Sollten die im Punkt eins aufgeführten Kriterien nicht mehr erfüllt sein.
2. Bei Auflösung einer Eignergemeinschaft
3. Sollte ein angemessener Liegeplatz zweimal abgelehnt werden, so erlischt die Wartelistenposition. Es steht dem Antragsteller frei sich erneut auf die Warteliste setzen zu lassen
4. Wer dem Ansehen des Vereins nachweislich schadet, verliert seine Wartelistenposition und wird für fünf Jahre für die Warteliste gesperrt.
5. Beim Verlassen des Vereins erlischt der Wartelisten-Rang, da die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind.
6. Sollte bekannt werden das die Antragstellerin/der Antragsteller über einen weiteren Liegeplatz am Bodensee verfügt und keine Absichtserklärung vorliegt diesen, bei Erhalt eines Liegeplatzes im Sporthafen Wangen, umgehend zurückzugeben.
7. Bei nicht entrichteten der jährlichen Verwaltungsgebühr

§6 Kündigung des Liegeplatzes:

1. Durch die Liegeplatzinhaberin / den Liegeplatzinhaber:
 - a. Diese muss schriftlich und fristgerecht erfolgen.
 - b. Kündigungsfrist ist drei Monate zum Jahresende
2. Durch den Hafенbetreiber:
 - a. Bei nicht beglichen der Liegeplatzrechnung (maximal eine Zahlungserinnerung und eine Mahnung erfolgen seitens WVWa)
 - b. Wenn der geforderte Arbeitsdienst für den Liegeplatz nicht erbracht wird
 - c. Wenn durch den Liegeplatzinhaber eine Gefahr für Andere ausgeht.
 - d. Schadet der Liegeplatzinhaber nachweislich dem Ansehen des Vereins.
(Bevor es durch den Hafенbetreiber (WVWa) zur Kündigung kommt, wird die Liegeplatzinhaberin/der Liegeplatzinhaber zweimal schriftlich auf sein Vergehen hingewiesen.)
3. Weitere Faktoren die zur Rückgabe des Liegeplatzes führen:
 - a. Bei Auflösung einer Eignergemeinschaft
 - b. Bei Austritt aus dem Verein
 - c. Wechsel von Segel- auf Motorboot direkt nach Erhalt eines Liegeplatzes (innerhalb von 5 Jahren)